

MARKTORDNUNG - 28. Elbhangfest 22.-24. Juni 2018

1. Teil: Märkte

§ 1 Standort und Öffnungszeiten

Die Art und die Öffnungszeiten der Märkte sind wie folgt festgelegt:

Markt 1: Weindorf Loschwitz	Spezialmarkt
Ort:	Loschwitz: Albertpark
Anbieter:	Winzer, Gastronomie
Öffnungszeiten:	Freitag 18.00 – 01.00 Uhr Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 10 Uhr</i>	
Markt 2: Kunsthandwerkermarkt	Spezialmarkt
Ort:	Loschwitz: Nebenfahrbahn Friedrich-Wieck-Straße
Anbieter:	Handwerker, Kunsthandwerker
Öffnungszeiten:	Freitag 18.00 – 01.00 Uhr Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 14 Uhr</i>	
Markt 3: Markt Loschwitz	Spezialmarkt
Ort:	Loschwitz: Friedrich-Wieck-Straße, Fidelio-F.-Finke-Straße
Anbieter:	Handwerker, Maler, Grafiker, Gastronomie, Händler
Öffnungszeiten:	Freitag 18.00 – 01.00 Uhr Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 10 Uhr</i>	
Markt 4: Vereinsmeile Loschwitz	Loschwitz: Pillnitzer Landstr. (zw. Amts- und Ratsstraße)
Ort:	
Anbieter:	Vereine, Institutionen
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 22.00 Uhr Sonntag 10.00 – 19.00 Uhr
<i>Zuweisung: Sonnabend 8 Uhr</i>	
Markt 4a: Markt Loschwitz	Loschwitz: Pillnitzer Landstraße
Ort:	
Anbieter:	Kunsthandwerker, Handwerker, Gastronomie, Händler
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 22.00 Uhr
<i>Zuweisung: Sonnabend 8 Uhr</i>	
Markt 5: Markt Wachwitz	Wachwitz: Pillnitzer Landstraße
Ort:	
Anbieter:	Handwerker, Winzer, Gastronomie, Händler
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 21.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 14 Uhr</i>	
Markt 5a: Dorfplatz Altwachwitz	Spezialmarkt
Ort:	Wachwitz: Dorfplatz Altwachwitz
Anbieter:	Handwerker, Winzer, Gastronomie, Händler
Öffnungszeiten:	Freitag 18.00 – 01.00 Uhr Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 21.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 14 Uhr</i>	
Markt 6: Trödel- und Wellnessmeile	Niederpoyritz: Pillnitzer Landstraße
Ort:	
Anbieter:	Trödler ohne Neuware, Wellnessanbieter, Gastronomie
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 20.00 Uhr Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr
<i>Zuweisung: Sonnabend 8 Uhr</i>	
Markt 7: Markt Pillnitz	Pillnitz: Maillebahn
Ort:	
Anbieter:	Händler, Gastronomie, Handwerker
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 22.00 Uhr Sonntag 10.00 – 19.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 18 Uhr</i>	
Markt 8: (Kunst)Handwerkermarkt Pillnitz	Spezialmarkt
Ort:	Pillnitz: Schlossparkplatz, Eingangsbereich Schloss (Alte Wache)
Anbieter:	Kunsthandwerker, Handwerker, Gastronomie, Händler
Öffnungszeiten:	Sonnabend 10.00 – 22.00 Uhr Sonntag 10.00 – 19.00 Uhr
<i>Zuweisung: Freitag 17 Uhr</i>	

Markt 9: Weindorf Pillnitz	Spezialmarkt
Ort:	Pillnitz: Festwiese hinter dem Bergpalais, Löwenkopfbastei
Anbieter:	Winzer, Gastronomie
Öffnungszeiten:	Freitag 18.00 – 01.00 Uhr Sonnabend 10.00 – 01.00 Uhr Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr
<i>Zuweisung: ab Freitag 8 Uhr</i>	

Alle Händler sind verpflichtet, diese Öffnungszeiten zu garantieren. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Marktleiters. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenständig gewechselt oder verlegt werden.

Marktteilnehmern der Märkte 1, 2, 3, 5, 8, und 9 werden pro Standplatz zwei Zugangsberechtigungen ausgehändigt. Mehrbedarf ist beim Veranstalter anzumelden, der sich jedoch eine Beschränkung vorbehält.

2. Teil: Standgebühren

§ 2 Höhe der Standgebühren

Gruppe A:	Darstellendes Handwerk (ohne Verkauf) und gemeinnützige Vereine	0,00 €
Gruppe B:	Handwerk mit Verkauf aus eigener Produktion (außer Lebens- und Genussmittel), sonstige Vereine	6,00 €
Gruppe C:	Trödler, Wellnessanbieter	5,00 €
Gruppe D:	Händler	40,00 €
Gruppe E:	Winzer	
	E 1: Standplatz an Bühne	45,00 €
	E 2: Standplatz ohne Bühne	35,00 €
Gruppe F:	F 1: Eis / Imbiss ohne Getränke an Bühne	45,00 €
	F 2: Eis / Imbiss ohne Getränke ohne Bühne	35,00 €
Gruppe G:	G 1: Imbiss/Ausschank an Bühne	70,00 €
	G 2: Imbiss/Ausschank ohne Bühne	65,00 €
Preise pro laufendem Meter und Tag zzgl. 19 % MwSt.		
Gruppe H:	Unternehmen (Firmenpräsentation auf Vereinsmeile), max. 4m Standbreite	400€/3d

§ 3 Sonstige Gebühren

Bearbeitungsgebühr: 6,00 €

Strom:

- 16A / 220V / Schuko bis max. 3kW: **14,00 € pro Tag und Anschluss**

- 16A CEE / 380V / bis max. 11kW: **50,00 € pro Tag und Anschluss**

- 32A CEE / 380V / bis max. 22kW: **60,00 € pro Tag und Anschluss**

- 63A CEE / 380V / bis max. 43kW: **80,00 € pro Tag und Anschluss**

Wasser: **30,00 € pro Tag (Gruppen E und F), 40,00 € pro Tag (Gruppe G)**

Kosten für Sauberkeit und Müllentsorgung: Gruppen A – D: 10,00 €, Gruppe E, F und G: 50,00 €

Leihstand pro Wochenende: 65,00 €

Alle Preise zzgl. 19 % MwSt.

§ 4 Verhinderung

Ein Rücktritt vom Standvertrag ist bis zum **30. April 2018** schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine Absage nach diesem Zeitpunkt, besteht kein Anspruch auf Erlass der Standgebühren.

§ 5 Ausnahmen

1. Bei Winzer-, Gastronomie und sonstigen Ausschankständen ist die Aufstellung einer Biertischgarnitur für jeweils zwei lfd. Meter Standfläche eingeschlossen. Diese dürfen nicht weiter als einen Meter in den Straßenbereich aufgestellt werden.

2. Auf Märkten, in denen schon ab Freitag 18 Uhr verkauft werden darf, haben dort zugewiesene Händler für diesen Tag eine Standgebühr in Höhe eines halben normalen Tagessatzes zu entrichten.

3. Bei Verkaufsständen, an denen an mehr als an einer Seite Verkauf stattfindet (z.B. Weinpavillons), werden 50 % des äußeren Umfangs des Standes als lfd. Meter Standfläche zugrunde gelegt.

3. Teil: Zulassungsverfahren

§ 6 Antragsfrist

1. Die Marktgenehmigung ist über das Organisationsbüro schriftlich bis spätestens **30.04.2018** zu beantragen. Der Veranstalter Elbhangfest e.V. behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig zu machen. Der Händler hat auch bei wiederholter Teilnahme am Fest keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.

2. Sonderfall Markt 1, 3 (Fidelio-F.-Finke-Straße), 4, und 5

Anmeldungen von Gastronomieständen für die Märkte 1, 3 (Fidelio-F.-Finke-Straße), 4, 5 werden direkt an die Firma Gastrobüro GmbH & Co. KG, Ferropolisstraße 1, 06773 Gräfenhainichen weiter geleitet. Das Unternehmen, welches durch den Elbhangfest e. V. beauftragt ist, entscheidet über die Zusage bzw. Ablehnung und schließt mit den betreffenden Händlern einen gesonderten Marktvertrag ab.

§ 7 Zahlungsfrist

Die Marktgenehmigung gilt dann als erteilt, wenn diese vom Hauptmarktleiter bestätigt ist und die jeweiligen Stand- und Bearbeitungsgebühren sowie Mieten auf dem Konto des Vereins eingegangen sind sowie bei Händlern, die alkoholische Getränke zum Ausschank bringen, der Antrag auf Gestaltung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes vorliegt. **Das Zahlungsziel beträgt mit Zugang der Rechnung 14 Tage. Bei nicht fristgemäßer Zahlung gilt die Zulassung als nicht erteilt und der Standplatz wird weitervergeben. Eine Barzahlung vor Ort ist NICHT möglich.**

§ 8 Unterlagen

Vereine der Gruppe A haben eine Kopie der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Anbieter der Gruppe B haben dem Antrag eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen. Andernfalls erfolgt eine Einstufung in Gruppe E. **Ein Foto des Marktstandes ist bei Erstbewerbung und bei Veränderungen im Sortiment bzw. des Marktstandes grundsätzlich beizufügen.**

4. Teil: Auf- und Abbau der Marktstände

§ 9 Zuweisung

Bei der Zuweisung (siehe § 1) ist dem zuständigen Marktleiter der Vertrag und der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Diese sind den Marktleitern auf Verlangen während der gesamten Marktdauer vorzuweisen.

§ 10 Aufbau

Der Aufbau der Stände darf erst nach der Zuweisung beginnen und muss eine Stunde vor Markttöffnung abgeschlossen sein.

§ 11 Ausgestaltung

1. Der Marktstand soll dem Festmotto entsprechend gestaltet bzw. geschmückt werden. Die Markttreibenden sollen nach Möglichkeit in einer dem Charakter des Festes entsprechenden Kleidung auftreten.
2. **Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen ist nur mit Einverständnis der Marktleitung gestattet.**
3. Werbung Dritter auf Werbeträgern (Ausschankwagen, Sonnenschirme usw.) ist ohne vorherigen gesonderten Vertrag nicht gestattet.

4. Pavillons als Marktstand sind nur zulässig, wenn der Bezug aus Stoff ist, Plastikpavillons sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Marktleiters.

5. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma, Ort und Händlernummer auf einer Tafel in der Größe 30 x 20 cm zu versehen.

6. Die Optik des Standes und das Sortiment müssen den vorliegenden Bewerbungsunterlagen entsprechen.

§ 12 Abbau

Der Abbau der Marktstände erfolgt nach Ende der in § 1 festgelegten Öffnungszeit am Sonntag bis spätestens Montag, 25.06.2018, 9.00 Uhr.

§ 13 Kfz-Nutzung

Das Befahren des Marktgeländes ist einschließlich eine Stunde vor Öffnung bis zur Schließung des jeweiligen Marktes untersagt. Händler haben ihre Autos im Marktvertrag anzugeben und auf zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Bei Verstößen werden die Fahrzeuge auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt. **Die An- und Abreise aller Händler im Bereich Hosterwitz/Pillnitz hat über Pirna zu erfolgen. Im Bereich Loschwitz sind keine Parkmöglichkeiten vorhanden.**

§ 14 Abfallentsorgung

1. Von Gastronomiebetrieben und anderen Ständen, an denen nach der Art der verkauften Waren Abfälle anfallen können, sind Abfallsammelbehälter aufzustellen. Der anfallende Müll ist in verschlossenen Müllsäcken täglich zu den Standorten der Müllpressen zu bringen bzw. in die vorhandenen Container einzusortieren. Auskunft zu den Standorten gibt der Marktleiter.
2. **Der Standplatz und sein unmittelbares Umfeld sind mehrmals täglich zu reinigen.** Nach Schließung des Festes ist der Standplatz dem Marktleiter gesäubert zu übergeben.
3. Wassergefährdende Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste, dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung (Fettabscheider). Der Nachweis über Fettenentsorgung ist vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

§ 15 Brandschutz

Der Händler hat in eigener Verantwortung für die ausreichende Gewährleistung von Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 16 Technische Einrichtungen

Bei Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Verkaufsstandes den VDE-Bestimmungen entsprechen. Durch den Händler sind **50 m Elektrokabel** entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen. Bei Anschluss an das Wassersystem sind durch den Händler **50 m Wasserschlauch** mit GK-Anschluss sowie **50 m Abwasserschlauch** bereitzustellen. Der Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlusschränke bzw. die Wasserversorgung erfolgt **nur** durch den von der Marktleitung beauftragten Installateur. **Die Stromstärke wird bei Anschluss kontrolliert und bei Fehlangabe muss der Differenzbetrag nachgezahlt werden.** Das Wasser ist in bakteriologischer Hinsicht kein Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung von 2001 und ist deswegen nur in abgekochtem Zustand zu verwenden.

§17 Sonderfall Pillnitz

Im Schlosspark Pillnitz gelten für Auf- und Abbau sowie die gesamte Nutzungsdauer spezielle Vorschriften zum Schutz von Bausubstanz, Wegen, Bäumen, Pflanzen und Wiesen. Den Anweisungen der Marktleiter ist entsprechend Folge zu leisten.

5. Teil: Verkauf von Waren

§ 18 Örtlichkeiten

Der Verkauf aus Autos und Hängern ist mit Ausnahme erteilter Sondergenehmigungen untersagt.

§ 19 Sortimentseinschränkungen

1. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

2. Der Verkauf von Getränkebüchsen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Es darf NUR Mehrweggeschirr (Glas, Hartplastikbecher, Porzellan, Mehrwegbesteck) sowie kompostierbares Geschirr eingesetzt werden. Selbiges gilt für Besteck. Bei Zuwiderhandlung sind wir gezwungen, den Stand zu schließen.

3. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.

4. Der Veranstalter vergibt Exklusivrechte an Sponsoringfirmen. Deshalb werden z. B. Getränkemarken, Getränkegroßhändler oder Pfandsysteme vorgeschrieben. Händler verpflichten sich per separatem Vertrag dazu, ohne den der gesamte Marktvertrag nicht zur Gültigkeit kommt.

5. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen für die Abgabe von Lebensmitteln laut Lebensmittelhygieneverordnung sind zwingend einzuhalten, ebenso wie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, betreffend Alkoholausschank. Sie sind auf der Internet-Seite www.elbhangfest.de nachzulesen.

6. Es erfolgen Kontrollen des Veranstalters während des Festes.

§ 20 Sicherheit

Seitens des Veranstalters besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Bewachung einzelner Stände erfolgt jedoch **nicht**.

6. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Geltungsdauer

Diese Marktordnung für das Jahr 2018.

§ 21 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Marktleiter ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung hat der Händler seinen Marktstand auf Aufforderung abzubauen. Über den Abbau des Standes entscheidet der Hauptmarktleiter. Der Händler hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner Kosten.

§ 22 Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung der Marktordnung behält sich die Marktleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € bis 1.000 € vor. Eine zukünftige Marktzulassung erfolgt nicht.

§ 23 Schiedsmann

Über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Hauptmarktleiter.

Dresden, Februar 2018

Lydia Göbel, Geschäftsführerin und Hauptmarktleiterin